

Marktgemeinde ALTENMARKT a.d.Triesting
2571 Altenmarkt Nr. 35, Bez. Baden, NÖ., Tel. 02673/2200, FAX 02673/2200 2
marktgemeinde@altenmarkt-triesting.gv.at

# **ANMELDEBLATT**

Hundemarke Nummer:	Schwarz:		F	Rot:	
1. Angaben zum Hundehalter (Stammdaten)					
Vor- und Zuname:					
Hauptwohnsitzadresse:					
Telefonnummer:					
Mailadresse:					
2. a) Angaben zum Hund (Stammdaten)					
Name des Hundes:					
Rasse und Farbe:					
Geschlecht:					
Geburtsdatum:					
Chipnummer:					
Datum der Aufnahme der Haltung:					
2. b) Angaben bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial					
Gemäß § 2 NÖ Hundehaltegesetz sind Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Bei Hunden der unten angeführten Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet. Sollten Sie einen Hund der angegebenen Rasse besitzen, ersuchen wir Sie die Rasse anzukreuzen.					
o Bullterrier	<ul><li>America fordshire</li></ul>		-	Staffordshire Bullterrier	
o Dogo Argentino	o Pit-Bull		o <b>l</b>	Bandog	
o Rottweiler	o Tosa Inu	I	0		
		<u>I</u>			

Höhe der jährlichen Hundeabgabe		
Hundemarke bei Verlust der Marke	€ 2,00	
Nutzhund auf Antrag bzw. nach positiver Ent- scheidung der Gemeinde pro Hund	€ 6,54	
für alle übrigen Hunde im Haushalt	€ 30,00	
für Hunde mit Gefährdungspotential	€ 100,00	
<ul> <li>§ 8 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz, LGBI. Nr. 4001 lautet:</li> </ul>		



# Marktgemeinde ALTENMARKT a.d.Triesting

2571 Altenmarkt Nr. 35, Bez. Baden, NÖ., Tel. 02673/2200, FAX 02673/2200 2 marktgemeinde@altenmarkt-triesting.gv.at

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktionell zusammenhängender Teil des Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

 Gemäß § 8 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz müssen Hunde an den in Abs. 2 genannten Orten an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden

## 3. Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung eines Hundes

- Größen- u. lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder werden soll bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

Für alle Hunde die allgemeine Sachkunde gemäß Abs. 4 und zusätzlich für Hunde gemäß § 2 und § 3 die erweiterte Sachkunde gemäß Abs. 6 zur Haltung dieser Hunde. Über die erfolgte Information ist jeweils eine Bestätigung ("NÖ Hundepass") auszustellen.

Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung:

Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat und aufrechterhält.

Altenmarkt,	
· <del></del>	Unterschrift des Hundehalters/-besitzers

## 4. Nutzhunde

Gemäß § 3 NÖ Hundeabgabengesetz 1979, LGBI. Nr. 3702, gelten Hunde, die Wachunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden als Nutzhunde.

### **ANSUCHEN**

Ich beantrage die Anerkennung meines Hundes als **Nutzhund** gemäß  $\S$  5 Abs. 1 NÖ Hundeabgabengesetz 1979, in der geltenden Fassung, da in meinem Fall der Punkt 3 lit. zutrifft.

Altenmarkt,	
	Unterschrift des Hundehalters/-hesitzers

<u>Datenschutzhinweis:</u> Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die gegenständliche Hundeanmeldung verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter